

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.39 vom 2. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.39

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.39 du 2 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.39 del 2 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Es sei der Gesuchsgegner unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass sich der Gesuchsgegner nach wie vor weigere, mit den ausländischen Behörden in

- 7 - Kontakt zu treten und bei der Beschaffung eines Reisepapieres mitzuwirken und damit letztlich keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich seiner Ausreise zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit entgegen den Ausführungen der Rechtsvertretung erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Wie bereits mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 12. Dezember 2023 festgestellt wurde, liegt mit dem Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 25. August 2021 (MI-act. 54 ff.), gemäss welchem der Gesuchsgegner gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für sieben Jahre des Landes verwiesen wurde, eine rechtskräftige Landesverweisung nach Art. 66a StGB vor (WPR.2023.104, Erw. II/2.2; MI-act. 576).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgeweist ist. Wie bereits im Urteil vom 12. Dezember 2023 festgestellt wurde, hat der Gesuchsgegner die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lassen (WPR.2023.104, Erw. II/2.3; MI-act. 576).

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits im Urteil betreffend Verlängerung der Durchsetzungshaft vom 29. Februar 2024 festgehalten wurde (MI-act. 656), ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Die Landesverweisung kann nicht vollzogen werden, weil der Gesuchsgegner keine Staatsbürgerschaft besitzt. Sämtliche seitens der Behörden unternommenen Anstrengungen, damit entweder Serbien oder Montenegro oder Kosovo den Gesuchsgegner als Staatsbürger anerkennen und ihn rückübernehmen würden, sind gescheitert. Die Erlangung einer Staatsbürgerschaft setzt einen durch den Gesuchsgegner persönlich gestellten Antrag

voraus (siehe vorne lit. A). Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit gestellt, war aber bis dato nicht bereit, in einem der Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens eine Staats- bürgerschaft zu beantragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2024.20 vom 29. Februar 2024, Erw. 2.4; MI-act. 656). Die Antwort auf die Frage des MIKA anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 23. April

- 8 - 2024, welche Schritte er unternommen habe, um eine Staatsangehörigkeit zu erlangen, verweigerte der Gesuchsgegner (act. 6). Auch aus den Akten ergibt sich kein Hinweis, dass der Gesuchsgegner irgendwelche Vorkeh- rungen zur Erlangung einer Staatsangehörigkeit und Ausstellung eines Rei- sedokuments getroffen hätte. Der offenbar mit dem Konsulat des Staates Kosovo stattgefundene Kontakt erfolgte den Angaben des Gesuchsgeg- ners zufolge mit Blick auf die Staatenlosigkeit und nicht betreffend Staats- angehörigkeit (act. 19). Damit ist der Gesuchsgegner seiner Mitwirkungs- pflicht nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen. Den Ausführungen des Rechtsvertreters, dass es dem Gesuchsgegner nicht zugemutet werden könne, die Staatsbürgerschaft eines Nachfolge- staates zu beantragen, dem er sich ethnisch nicht zugehörig sehe (act. 23), kann nicht gefolgt werden. Die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. Staa- tenlosigkeit ist keine Sache der persönlichen Präferenz und das Staatenlo- senübereinkommen wurde nicht geschaffen, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können (vgl. Urteil des Bundes- verwaltungsgerichts C-2031/2011 vom 18. September 2013, Erw. 4). Dies gilt auch mit Blick auf den Zerfall der "Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien". Der Wechsel der Souveränität über eines ihrer ehemaligen Gebiete führt praxisgemäss in der betreffenden Region zum Wechsel der Staatsangehörigkeit der dort lebenden Personen und ihrer Verwandten (Ur- teil des Bundesgerichts 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012, Erw. 3.2. mit wei- teren Hinweisen). Der Gesuchsgegner bemüht sich entgegen seiner ihm zumutbaren Mitwir- kungspflicht nicht um eine Staatsangehörigkeit. Damit kann die Landesver- weisung wegen des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Mass- nahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Wie bereits im Ur- teil vom 4. Januar 2024 und 29. Februar 2024 festgestellt wurde (MI- act. 606, 656 .), bestehen, solange die Staatsangehörigkeit des Gesuchs- gegners nicht feststeht, keine Vollzugsperspektiven. Die Feststellung sei- ner Staatsangehörigkeit setzt die Mitwirkung des Gesuchsgegners voraus. Solange er zu dieser nicht bereit ist, besteht keine Möglichkeit, die Landes- verweisung zu vollziehen und die Ausschaffungshaft bleibt weiterhin unzu- lässig (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG). Inwiefern eine andere, mildere

- 9 - Massnahme zum Ziel führen könnte, ist entgegen der Ansicht des Rechts- vertreters nicht ersichtlich (siehe hinten Erw. II/6).

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Der Gesuchsgegner befindet sich seit dem 10. Juli 2023 in ausländerrechtlicher Haft. Wie mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WPR.2024.20 vom 29. Februar 2024, Erw. II/5.6, festgehalten wurde (MI-act. 657 f.), endete die sechsmonatige Frist am 9. Januar 2024 und die Haft kann längstens bis zum 9. Januar 2025 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 23. April 2024 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 7. Juli 2024, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat mehrfach, zuletzt im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30. April 2024, zu erkennen gegeben, dass er keine Kooperationsbereitschaft an den Tag legen und bei der Papierbeschaffung nicht mitwirken wolle bzw. könne. Er werde die Schweiz nicht verlassen und es sei klar, dass eine Verhaltensänderung bei ihm nicht eintreten

- 10 - werde (act. 23, 25). Die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG ist somit erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, indem er die Staatsbürgerschaft beantragt, und dadurch die Durchsetzungshaft zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. a AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Die vom Rechtsvertreter als milderes Mittel angelegte

Auflage an den Gesuchsgegner, die Entscheide betreffend das vorliegende Verfahren und jenes der Staatenlosigkeit in einer Asylunterkunft abzuwarten (act. 24), kann angesichts dessen, dass der Gesuchsgegner auch schon untergetaucht ist (vgl. vorne lit. A) nicht als gleich geeignet bezeichnet werden und führt deshalb nicht zum Ziel. Ferner wurde bereits im Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WBE.2024.20 vom 29. Februar 2024 ausgeführt (MI-act. 659), dass die konstante Weigerung zur Mitwirkung und wiederholte Angabe des Gesuchsgegners, wonach die Haft keine Verhaltensänderung herbeiführen werde, die Durchsetzungshaft nicht unverhältnismässig werden lässt. Es kann auf die entsprechende Erwägung verwiesen werden (siehe MI-act. 659). Insgesamt sind entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haftverlängerung als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 12. Juli 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.55 einreichen.

- 11 - IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör - insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft - zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.